

2495 072

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 674/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Ingenieurs Paul S. [REDACTED],
[REDACTED]-[REDACTED], S. [REDACTED] str. [REDACTED] (Israel),

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögens, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Hüttenberg, Wilden,
Dr. Loewenhein, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung von 9. Juni 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Zweibrücken vom 30. Juni 1966 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gemäß §§ 150, 154 BNC Entschädigung
für Schaden in beruflichen Fortkommen begehrt. Hiermit
hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg ge-
habt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im
Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist
mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BNC unbe-
gründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger
habe für den behaupteten Berufeschaden nicht die im

14da

- 3 -

§ 150 BGG geforderte Eigenschaft eines Verfolgten nach den §§ 1, 2 BGG. Das Urteil des Berufungsgerichts läßt auf der Grundlage der darin getroffenen Feststellungen keinen Rechtsfehler erkennen. Entgegen der Auffassung der Beschwerde greift die Vermutung des § 64 Abs. 2 BGG nicht ein, da der Kläger aus einem Land ausgewandert, das damals außerhalb des deutschen Herrschaftsbereichs lag (Senatsurteil vom 24. Juni 1964 - IV ZR 278/63 -, LM Nr. 33 zu § 2 BGG 1956).

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Verfahrensrügen, darunter der Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht, gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZR 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 BGG 1956), kann die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das von Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend ebenfalls nicht gegeben. Ebensovienig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG ab (Beschluss vom 5. Februar 1967 - IV ZR 634/66 -, RSt 1967, 281 Nr. 33).



Das gleiche gilt bezüglich der Höhe der Nichterfüllung der Amtsermittlungspflicht. Wie vom Senat ausgesprochen ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV 2B 146/58 -, LM Nr. 13 zu § 219 ZPO 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 ZPO zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 223 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Huttenberg

Dr. Loewenheim